



Geschäftsordnung
der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht
(GO VOBA)
in der Fassung vom 30. Januar 2025

Die Abteilung überwacht die Einhaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, berät und belehrt die Mitglieder und handhabt unbeschadet des § 66a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 WPO das Recht der Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen (§ 68 WPO). Über Einsprüche gegen berufsaufsichtliche Maßnahmen entscheidet der Vorstand (§ 57 Abs. 5 Satz 2 WPO).

Die Abteilung entscheidet des Weiteren insbesondere über

- Maßnahmen nach § 62 WPO,
- den Widerspruch gegen Maßnahmen nach § 62 WPO,
- die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 62a WPO,
- die Abhilfe nach § 62a Abs. 3 Satz 3 WPO bei einem Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 62a WPO,
- die Erteilung von Aussagegenehmigungen nach § 59c Abs. 4 WPO, soweit es um Auskunft zu solchen Angelegenheiten geht, die im Zusammenhang mit Berufsaufsichtsverfahren gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer bekannt geworden sind,
- die Mitteilung von Sachverhalten an die Staatsanwaltschaft nach § 65 Abs. 1 WPO,
- den Ausspruch einer Untersagungsverfügung nach § 68a WPO,
- die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 68c Abs. 1 WPO,
- den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbotes nach § 111 Abs. 2 WPO,
- die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 319 Abs. 3 Nr. 5 Hs. 2 HGB.

Die Abteilung ist ferner zuständig für die Entscheidung über Beschwerden Dritter über Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer, soweit sie die fachliche Sachbearbeitung der Dienstgeschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen.

Zum Beratungs- und Entscheidungsverfahren der Abteilung gelten die §§ 2 - 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

Die Abteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung auch dem Gesamtvorstand zuzuleiten.



.....
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

